

Die neuen Bestimmungen zur gesetzlichen Gewährleistung

Am 1. Januar 2002 trat das neue Gewährleistungsrecht in Kraft, mit dem die europäische Richtlinie zum Kauf von Verbrauchsgütern umgesetzt wurde. Damit verlängert sich die bisherige Gewährleistung von 6 Monaten auf 24 Monate ab Übergabe der Ware. **Dennoch ist diese Gewährleistung keine 24-monatige Vollgarantie.**

Seit der Neuregelung des Schuldrechtes haben sich Fragen und Unklarheiten in der Reparaturabwicklung vermehrt, insbesondere dann, wenn eine Kostenübernahme durch den Hersteller abgelehnt wurde. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle die Unterschiede noch einmal erläutern:

1. Gewährleistung

Bei der Gewährleistung muss die Ware zum Zeitpunkt der Geräteübergabe mängelfrei sein. Ist sie das nicht, hat der Käufer demnächst 2 Jahre Zeit, die beim Kauf vorhandenen Mängel zu reklamieren. Der Handel haftet nur für Fehler, die bereits bei Lieferung vorlagen. Während der ersten 6 Monate sind Handel und Industrie beweispflichtig, wenn sie vom Gegenteil überzeugt sind. In den verbleibenden 18 Monaten muss dagegen der Käufer nachweisen, dass der Mangel bereits bei Lieferung bestand.

Einige Hersteller akzeptieren für Produkte mit einem Verkaufsdatum vor dem 1. Januar 2002 die Anwendung des neuen Rechts. Dieses ist aber individuell verschieden.

2. Hersteller-Garantie

Viel weitgehender als die neue Gewährleistungsregelung ist aber die seit Jahren praktizierte Hersteller-Garantie, die der Käufer zusätzlich zur gesetzlichen Regelung erhält und die freiwillig vom Hersteller erbracht wird. Sie bietet dem Kunden weitgehende Vorteile. Denn vorhandene Mängel werden nicht nur zum Zeitpunkt des Geräteübergangs abgedeckt, sondern über einen gesamten Zeitraum von 12 oder gar 24 Monaten ab dem Kauf.

Diese Garantie ist eine freiwillige Leistung. Der Hersteller ist nicht verpflichtet, eine Garantie auf dessen Produkte zu geben. Unter den Herstellern gibt es keine einheitliche Regelung der Garantiezeiten.

Eine vom Händler gegebene Garantie ist nicht gleichzusetzen mit der Hersteller-Garantie! Diese gibt der Händler in eigener Verantwortung. Als Nachweis dient die Kaufrechnung.

3. Kulanz

Kulanz ist eine freiwillige, nicht einklagbare Leistung des Herstellers/Händlers.

Manche Hersteller gewähren nach Sichtung der Garantieunterlagen **in Einzelfällen** eine Kulanz, die jedoch innerhalb einer vorgegebenen Frist nach Ablauf der Garantiezeit (siehe Hersteller-Garantie) durch die autorisierten Service-Center beantragt werden müssen. Doch wie erwähnt, handelt es sich hierbei nur um eine freiwillige Leistung, ein Rechtsanspruch darauf besteht seitens des Handel / Endkunden nicht!

4. Abwicklung von Reparaturen

Anlaufstelle für Reparaturen innerhalb der Gewährleistungsfrist ist der Händler. Dieser hat gegenüber dem Hersteller die Verpflichtung, die Geräte auf den angegebenen Fehler zu prüfen und somit eventuelle Bedienungsfehler oder Fremdverschulden (Transportschaden etc.) auszuschließen.

Hinweis:

Diese Information dient lediglich zur allgemeinen Information unserer Kunden, ist jedoch nicht mit einer Rechtsberatung zu vergleichen. Für juristische Fragen wenden Sie sich bitte an die Verbraucherberatungsstelle in Ihrer Nähe oder an einen Rechtsanwalt.